

Beschluss vom 2. März 2021

**Kleine Anfrage 2020/29
betreffend "Sesam öffne dich!"**

In einer Kleinen Anfrage vom 30. September 2020 stellt Kantonsrat Matthias Frick verschiedene Fragen zur Sicherheit der für die Resultaterfassung und -ermittlung bei Proporzahlen im Kanton Schaffhausen eingesetzten Software "Sesam" und zum Ablauf der Resultaterfassung.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Einleitende Bemerkung:

Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage wurde der Entscheid des Obergerichtes in Sachen Wahlbeschwerde zu den Kantonsratswahlen 2020 abgewartet. Am 12. Februar 2021 hat das Obergericht die Wahlbeschwerde abgewiesen. Im Entscheid werden auch Ausführungen zu den beiden in der Kleinen Anfrage aufgeworfenen Themenbereichen gemacht.

1. Kann mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass jemand von aussen in das System eindringt und Wahlen manipuliert?

Eine 100 %-Sicherheit gibt es in der Informatik grundsätzlich nirgends. In Übereinstimmung mit dem Obergericht ist aber klar festzuhalten, dass der Kanton Schaffhausen allfällig bestehende Schwachstellen der verwendeten Software eliminiert hat, indem insbesondere die Resultate in ein internes Netz ohne Internet-Verbindung eingespeist wurden, womit Angriffe von aussen praktisch ausgeschlossen wurden.

2. Werden KSD und/oder Staatskanzlei mit der Software-Firma Kontakt aufnehmen mit dem Ziel, die Sicherheit (auch die interne) zu verbessern? Kann «Sesam» angepasst werden, so dass es heutigen Sicherheitsansprüchen genügt, oder zieht der Regierungsrat den Wechsel auf ein besseres System bis zu den nächsten Proporzahlen 2023 und 2024 in Erwägung?

Der Kanton Schaffhausen arbeitet wie zahlreiche andere Kantone seit Jahren mit dem Resultatermittlungssystem "Sesam". In Schaffhausen kommt die Software allerdings nur bei Proporzahlen zum Einsatz. Das System ermöglicht eine sichere, zuverlässige und rasche Erhebung der Ergebnisse. Die elektronische Resultatermittlung ist Teil eines mehrstufigen organisatorischen Prozesses. Jedes Glied dieser Kette trägt zur Sicherheit und zur Überprüfbarkeit der Ergebnisse bei. Zeigen sich Mängel bei einem System zur Ermittlung der Ergeb-

nisse, dann behebt der Kanton diese umgehend. Dabei sprechen sich die Kantone bei Bedarf ab. Die im Zusammenhang mit publizierten Artikeln in den Medien zu eingesetzten Resultatermittlungssystemen geführten Diskussionen unter den Kantonen haben bestätigt, dass diese Systeme regelmässig überprüft und aktualisiert werden. Im Nachgang zu diesen Diskussionen haben die Kantone, welche die Software "Sesam" einsetzen, vereinbart, künftig in diesem Bereich vermehrt zusammenzuarbeiten und in einen noch engeren Austausch mit dem Anbieter der Software insbesondere auch in Sachen Sicherheitsaspekte zu treten. Es wurde eine entsprechende Interkantonale Arbeitsgruppe gebildet. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass die aktuellsten Sicherheitsanforderungen jederzeit erfüllt sind.

Der Regierungsrat sieht daher aktuell keinen Anlass, im Hinblick auf die nächsten Proporzahlen einen Wechsel der Resultatermittlungssoftware in Betracht zu ziehen.

*3. Ist der Regierungsrat auch der Ansicht, dass Wahlhelfer*innen, die einzelne Stimmzettel erfassen, keinen Zugriff auf das ganze System und alle Resultate haben dürfen?*

Die für die Resultatermittlung eingesetzten Zweierteams haben keinen Zugriff auf die gesamte Datenbank, sondern nur die Berechtigung, die ihnen zugeteilten veränderten Wahlzettel bzw. die darauf enthaltenen Kandidierenden- und Listennummern in die Software einzugeben. Die Erfassungsteams haben also ausschliesslich Zugriff bezüglich Erfassung der veränderten Wahlzettel, nicht jedoch auf die Anzahl der unveränderten Wahlzettel und erst recht nicht auf Resultate.

4. Welche Informationen liefern die Gemeinden zu den abgelieferten Stimmzetteln ab? Teilen sie lediglich eine Anzahl veränderte Listen mit oder unterscheiden sie in ihrer Aufzählung die Anzahl veränderter Listen (nach Listennummer) resp. nicht bezeichneter Listen?

Nach der Bereinigung der Wahlzettel durch die Gemeindewahlbüros sind die veränderten Wahlzettel nach der Listenbezeichnung auszuscheiden, auszuzählen und im von der Staatskanzlei zur Verfügung gestellten Formular "Lieferschein/Listenübersicht Kantonsratswahl" (vgl. Beilage) einzutragen. Wahlzettel ohne Listenbezeichnung bilden eine Gruppe für sich, ihre Anzahl ist ebenfalls in diesem Formular einzutragen. Auf diesem Formular ist somit die Anzahl der veränderten und der unveränderten Wahlzettel pro Liste aufgeführt. Das Formular wird vom Gemeindewahlbüro vor der Ablieferung für die zentrale Resultatermittlung unterzeichnet.

Die veränderten Wahlzettel werden nach Parteilisten geordnet, für jede Liste fortlaufend nummeriert und in Bündel zu je 25 Wahlzetteln der gleichen Liste geheftet. Bei der Abgabe

der veränderten Wahlzettel zusammen mit dem Formular erfolgt eine Eingangskontrolle, bei welcher die Übereinstimmung der Angaben auf dem Formular mit dem tatsächlichen Lieferumfang geprüft wird.

*5. Wenn zwei Wahlhelfer*innen zusammenspannen, könnten sie eine Kantonsratswahl manipulieren. Sie könnten auf alle Ergebnisse zugreifen und sie verändern, oder sie könnten beispielsweise bei Listen mit leeren Linien die Listennummer manipulieren und so einer Partei Stimmen zuschanzen. Würde dies in jedem Fall und mit Sicherheit bei der Plausibilisierung der Resultate auffallen?*

Wie oben erwähnt, ist der Zugriff der Erfassungsteams auf die Datenbank stark eingeschränkt. Sie haben nur die Berechtigung, die ihnen zugeteilten veränderten Wahlzettel bzw. die darauf enthaltenen Kandidierenden- und Listennummern in die Software einzugeben.

Die eingesetzten Personen wurden vor dem Einsatz auf die Einhaltung des Stimmgeheimnisses, der Datenschutzbestimmungen und des Amtsgeheimnisses hingewiesen. Zudem sind im Erfassungsprozess Absicherungen, Kontrollen und Plausibilisierungen eingebaut. Wie das Obergericht in seiner Entscheid vom 12. Februar 2021 ist auch der Regierungsrat der Ansicht, dass insgesamt hinreichende Massnahmen bestehen, welche sicherstellen und die Nachprüfung erlauben, dass die veränderten Wahlzettel durch die Erfassungsteams korrekt erfasst werden.

6. Wie prüft und plausibilisiert die Staatskanzlei die über «Sesam» ermittelten Wahlergebnisse?

Die eingegebenen Daten der veränderten Wahlzettel aus den Gemeinden werden mit den von den Gemeinden physisch mitgelieferten und unterzeichneten Formularen überprüft. Nach der Kontrolle erfolgt die Freigabe der Resultate durch die Staatskanzlei. Zusätzlich wird anschliessend jeder Gemeinde der entsprechende "Sesam"-Wahlzettel-Report übermittelt, welcher von den verantwortlichen Personen in der Gemeinde geprüft und unterzeichnet werden muss. Dabei ist eine Überprüfung der Daten möglich.

*7. Ist die Regierung nicht auch der Ansicht, dass das Übertragen der Stimmen von veränderten Listen in ein Erfassungssystem eine für die Bestimmung des Wahlausgangs notwendige Zählerarbeit ist und deshalb von gewählten Stimmzähler*innen ausgeführt werden müsste?*

Die Eingabeteams beschränken sich bei ihrer Arbeit auf die Erfassung der von den Gemeinden bereinigten Wahlzettel. Diese Tätigkeit der Erfassungsteams ist nicht Bestandteil der von

den Gemeinden vorzunehmenden Bereinigungs- und Auszählungsarbeiten. Beim Eingabevorgang in die Wahl-Software handelt es sich um einen rein administrativen Akt.

Die entsprechende Bestimmung des Wahlgesetzes (Art. 29ter) verlangt nicht, dass die zur Resultaterfassung eingesetzten Personen gewählt sind. Dies wird auch vom Obergericht so festgehalten. Bereits im Bericht und Antrag des Regierungsrates zur Einführung der Wahl-Software vom 13. April 2010 (Amtdruckschrift 10-26) wurde darauf hingewiesen, dass die Erfassung der Wahlzettel durch externe Leistungserbringer erfolgen wird.

8. Welche konkreten Anpassungen des Verfahrens und/oder der rechtlichen Grundlagen gedenkt der Regierungsrat vorzuschlagen?

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der eingespielte Ablauf bei Proporzahlen mit der Auszählung der Stimmen durch die Gemeindewahlbüros und der zentralen Resultaterfassung der Wahlzettel für die Grössenverhältnisse im Kanton Schaffhausen ideal ist. Entsprechend ist keine grundlegende Änderung geplant. Allerdings wird der Regierungsrat auf die im Entscheid des Obergerichtes festgestellte Unregelmässigkeit bezüglich nachträglicher Bereinigung von veränderten Wahlzetteln reagieren. Ab den nächsten Proporzahlen wird der Verfahrensablauf entsprechend angepasst.

Schaffhausen, 2. März 2021

Der Staatsschreiber:


Dr. Stefan Bilger